

Christa Tobler / Jacques Beglinger

Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln

(vorläufige online-Version, Release 4.0.0, 2019-08, ISBN 978-3-033-05419-6)

Downloadseite: <http://www.eur-charts.eu/books/german-translation-essential-eu-law>

Kapitel 7:

Einführung ins materielle EU-Recht

Hinweis:

Beim vorliegenden Material handelt es sich um eine erste Version der deutschen Übersetzung und Aktualisierung von:

Christa Tobler / Jacques Beglinger
Essential EU Law in Charts
4. Aufl., Budapest: HVG-Orac 2018

Bei beiden Werken, der englischen Urfassung und der deutschen Übersetzung, handelt es sich um Ergebnisse des „Essential EU Law in Charts Project“, www.eur-charts.eu.

Nach Absprache mit unserem Verlagshaus wird die deutsche Übersetzung in der jetzt vorliegenden Form für eine bestimmte Zeit (voraussichtlich 1-2 Jahre) zur kostenlosen Verwendung ins Netz gestellt, um so vor der Drucklegung eine Versuchsphase zu schaffen, die es auf einfache Weise erlaubt, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Für Hinweise auf Fehler sowie Anregungen für Verbesserungen sind wir dankbar. Bitte verwenden Sie hierfür das Feedback-Formular auf der Website www.eur-charts.eu - wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Das Verzeichnis der in den Tafeln erwähnten Materialien (Gesetzestexte, Gerichtsurteile usw.) befindet sich in einem separaten Dokument.

Da die deutsche Übersetzung in der Schweiz erstellt wurde, verwendet sie die schweizerische Schreibweise (ohne das deutsche ß).

Basel und Zürich, 1. August 2019
Christa Tobler, Jacques Beglinger



7. Einführung ins materielle EU-Recht

EU-Massnahmen und Politiken nach dem AEUV

Tafel 7 | 1

Thema:

Die Teile eins bis drei des AEUV betreffen die verschiedenen Gebiete der EU-Massnahmen und -Politiken.

Im AEUV aufgezählte Gebiete der EU-Massnahmen und -Politiken

Dritter Teil: Die internen Politiken und Massnahmen der Union	Titel I:	Der Binnenmarkt (siehe Tafel 7/3, Kapitel 8)
	Titel II:	Der freie Warenverkehr (siehe Kapitel 8)
	Titel III:	Die Landwirtschaft und die Fischerei (siehe Kapitel 8)
	Titel IV:	Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr (siehe Kapitel 8)
	Titel V:	Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (<i>einschl. die frühere dritte Säule der EU</i>) (siehe Tafel 7/6)
	Titel VI:	Der Verkehr (siehe Kapitel 8)
	Titel VII:	Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften (siehe Kapitel 8)
	Titel VIII:	Die Wirtschafts- und Währungspolitik (siehe Tafel 7/5)
	Titel IX:	Beschäftigung
	Titel X:	Sozialpolitik (siehe Kapitel 9)
	Titel XI:	Der Europäische Sozialfonds
	Titel XII:	Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
	Titel XIII:	Kultur
	Titel XIV:	Gesundheitswesen
	Titel XV:	Verbraucherschutz
	Titel XVI:	Trans-Europäische Netze
	Titel XVII:	Industrie
	Titel XVIII:	Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt
	Titel XIX:	Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt
	Titel XX:	Umwelt
	Titel XXI:	Energie
	Titel XXII:	Tourismus
	Titel XXIII:	Katastrophenschutz
	Titel XXIV:	Verwaltungszusammenarbeit
Vierter Teil: Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete	Assoziierung mit der EU von nicht europäischen Ländern und Gebieten mit besonderen Beziehungen zu Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem VK (im Wesentl. frühere Kolonien)	
Fünfter Teil: Das auswärtige Handeln der Union	Titel I:	Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union
	Titel II:	Gemeinsame Handelspolitik
	Titel III:	Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe
	Titel IV:	Restriktive Massnahmen
	Titel V:	Internationale Übereinkünfte
	Titel VI:	Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union
	Titel VII:	Solidaritätsklausel

Hinweis:

- Das vorliegende Buch behandelt eine Auswahl dieser Themen ("Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln").
- Kapitel 7 enthält knappe Übersichten über einige in der Folge nicht näher behandelte Tätigkeitsbereiche (z.B. Wirtschafts- und Währungsunion sowie Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts).



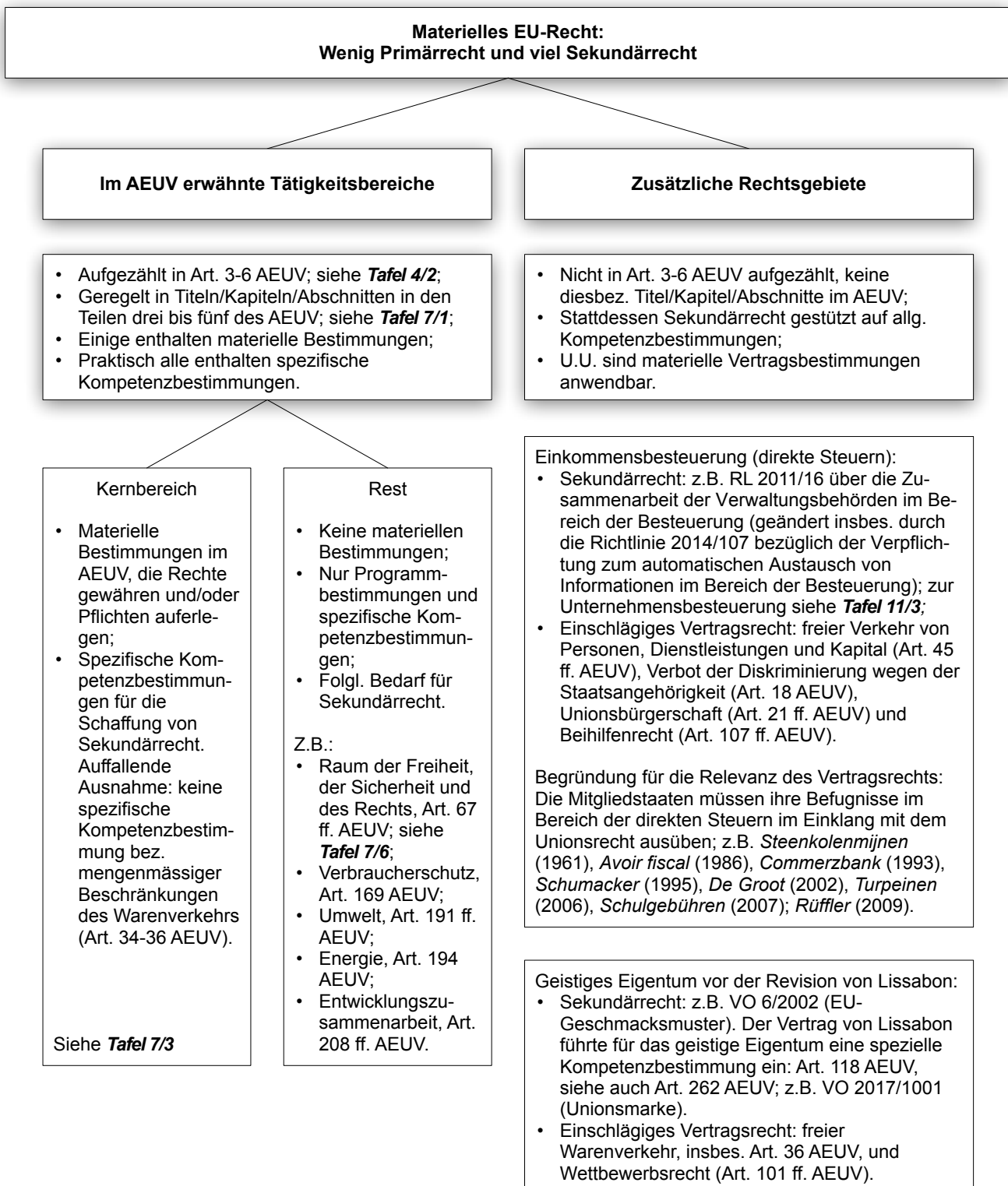
7. Einführung ins materielle EU-Recht

Materielles EU-Recht: Primär- und Sekundärrecht

Tafel 7 | 2

Thema:

Das Spektrum des materiellen EU-Rechts ist breit. Da der EUV und der AEUV blosse Rahmenverträge darstellen, besteht der grösste Teil des sog. "Unions-Acquis" (d.h. des Gesamtbestandes des EU-Rechts) aus Sekundärrecht.





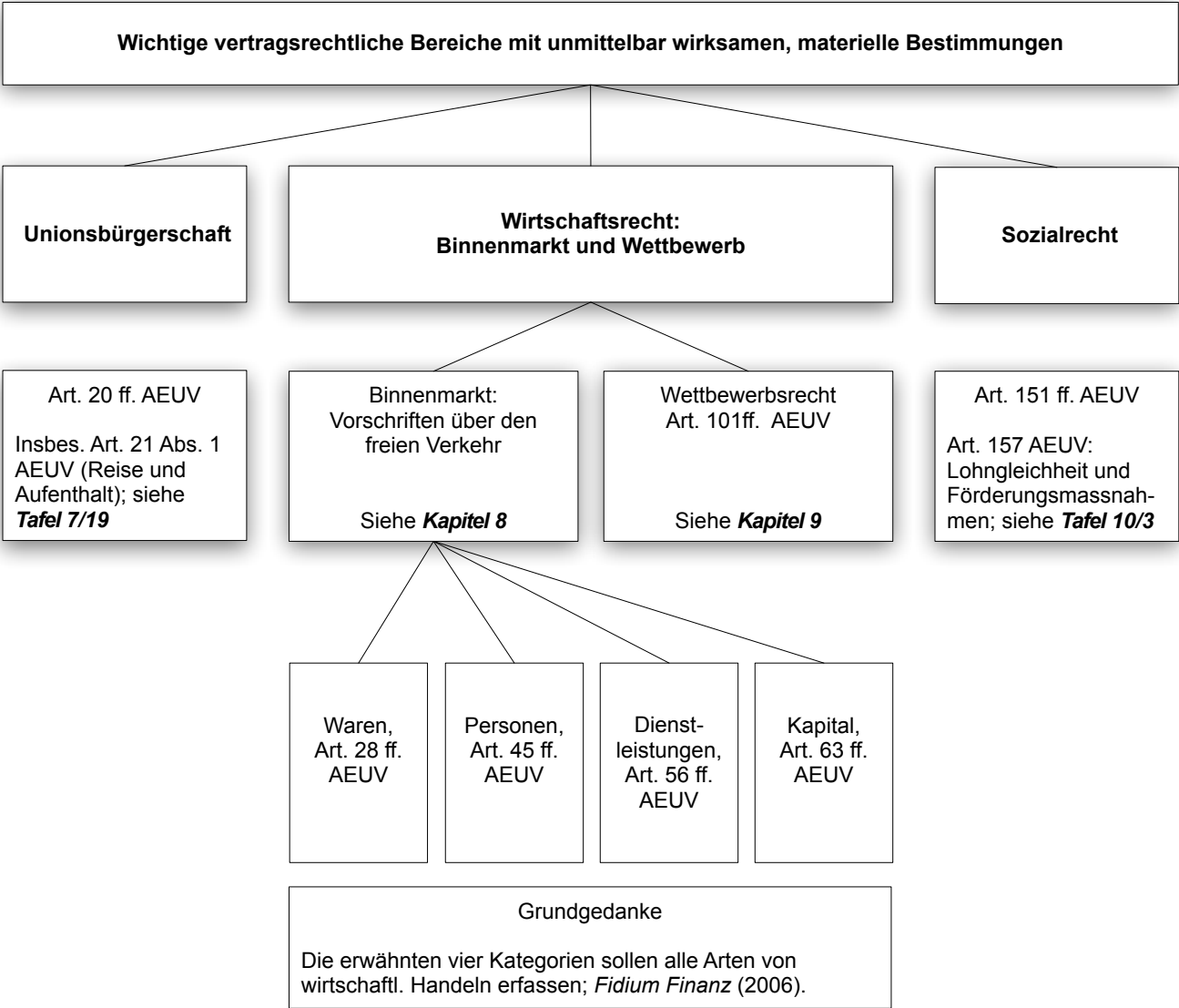
7. Einführung ins materielle EU-Recht

Der Kern des materiellen EU-Rechts

Tafel 7 | 3

Thema:

Der AEUV enthält verschiedene unmittelbar wirksame materielle Vorschriften, insbesondere über die Unionsbürgerschaft, den Binnenmarkt (freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital), den Wettbewerb und das Sozialrecht.



Bemerkungen:

- Der AEUV enthält ausserhalb der erwähnten Gebiete weitere wichtige, unmittelbar wirksame Bestimmungen, z.B. Art. 18 Abs. 1 AEUV (Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit; siehe **Tafel 7/15**) und Art. 110 AEUV (Besteuerung von Waren; siehe **Tafel 8/11**).
- Vertragsbestimmungen sind nur insoweit anwendbar, als kein spezifisches Sekundärrecht besteht; siehe **Tafel 11/1**.



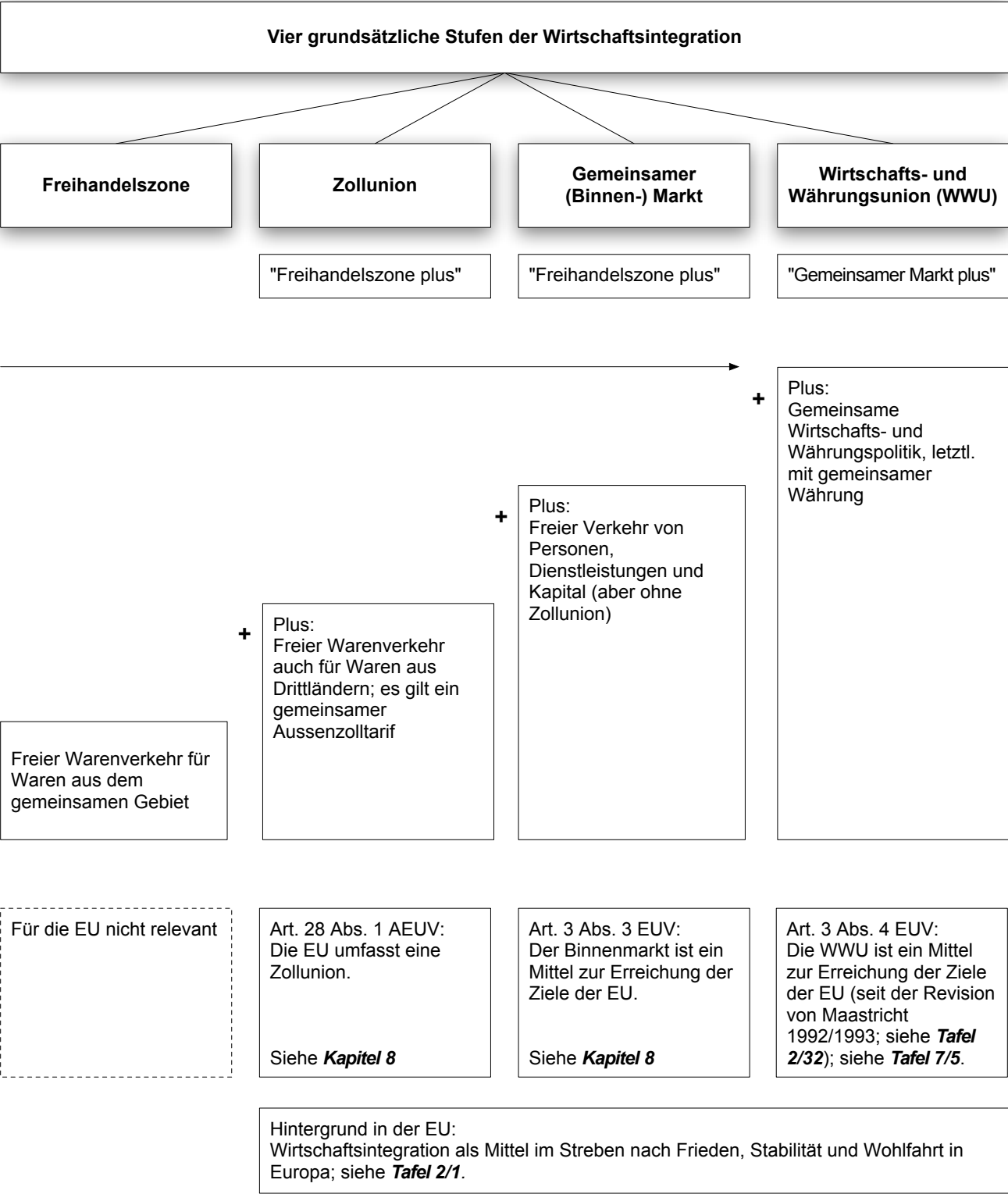
7. Einführung ins materielle EU-Recht

Wirtschaftsintegration in der EU

Tafel 7 | 4

Thema:

Die EU kombiniert verschiedene Stufen der wirtschaftlichen Integration: Zollunion, Gemeinsamer (Binnen-) Markt und Wirtschafts- und Währungsunion.





7. Einführung ins materielle EU-Recht

Wirtschafts- und Währungsunion: Übersicht

Tafel 7 | 5

Thema:

Hinsichtlich der Wirtschaftsintegration strebt die EU letztlich eine Wirtschafts- und Währungsunion an.

Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), Art. 119 ff. AEUV

Hintergrund

Art. 3 Abs. 4 EUV:

"Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist."

Zielsetzungen, Art. 119 Abs. 1 und 2 AEUV

- Eine Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist;
- Eine einheitl. Währung, der Euro, sowie Festlegung und Durchführung einer einheitl. Geld- und Wechselkurspolitik.

Leitgrundsätze, Art. 119 Abs. 3 AEUV

Stabile Preise, gesunde öffentl. Finanzen und monetäre Bedingungen, dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz

Anwendungsgebiete dieser Grundsätze:

Wirtschaftspolitik, Art. 120 ff. AEUV

Einige wichtige Elemente:

- Koordination der Wirtschaftspolitiken durch die Mitgliedstaaten;
- Verpflichtung zur Vermeidung/Korrektur übermässiger Defizite, Art. 126 AEUV, Protokoll Nr. 12, korrektiver Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), insbes. VO 1467/97 (zuletzt geändert durch VO 1177/2011); *Defizitverfahren* (2004);
- Verpflichtung zur Erreichung mittelfristiger Budgetziele, Art. 121 AEUV, präventiver Teil des SWP, insbes. VO 1466/97 (zuletzt geändert durch VO 1175/2011);
- Verfahren bei makroökonom. Ungleichgewichten, Art. 121 und 136 AEUV, insofern sie spez. die Euro-Staaten (siehe **Tafel 1/7**) betreffen, VO 1174/2011 und 1176/2011;
- Verstärkung der Budgetüberwachung und zur Beurteilung von Risiken der Finanzstabilität für die Euro-Staaten, Art. 121 und 136 AEUV, VO 1173/2011, 472/2013 und 473/2013;
- Dauerhafter Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM), Art. 136 Abs. 3 AEUV (siehe **Tafel 2/33**), ESM-Vertrag der Euro-Staaten (in Kraft seit 27.9.2012); *Pringle* (2012); ersetzt den vorläufigen Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM; gestützt auf Art. 122 Abs. 2 AEUV, VO 407/2010) und die nach Luxemburger Recht errichtete Europäische Finanzstabilitätsfazilität (EFSF);
- Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU (SKS-Vertrag), inkl. den sog. „Fiskalpakt“ (nicht mit allen Mitgliedstaaten).

Währungspolitik, Art. 127 ff. AEUV

Einige wichtige Elemente:

- Einheitl. Geldpolitik für die Eurozone;
- Festlegung und Durchführung durch das Europäische System der Zentralbanken (siehe **Tafel 3/12**);
- Monopol der Europäischen Zentralbank zur Ausgabe von Euro-Banknoten;
- Bedingungen für die Einführung des Euro (makroökonom. Indikatoren) nach Art. 140 Abs. 1 AEUV.



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Tafel 7 | 6

Thema:

Obwohl der AEUV keine materiellen, unmittelbar wirksamen Vorschriften zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts enthält, wird dieser zu einem immer wichtigeren, internen Politikbereich der EU.

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Art. 67 ff. AEUV

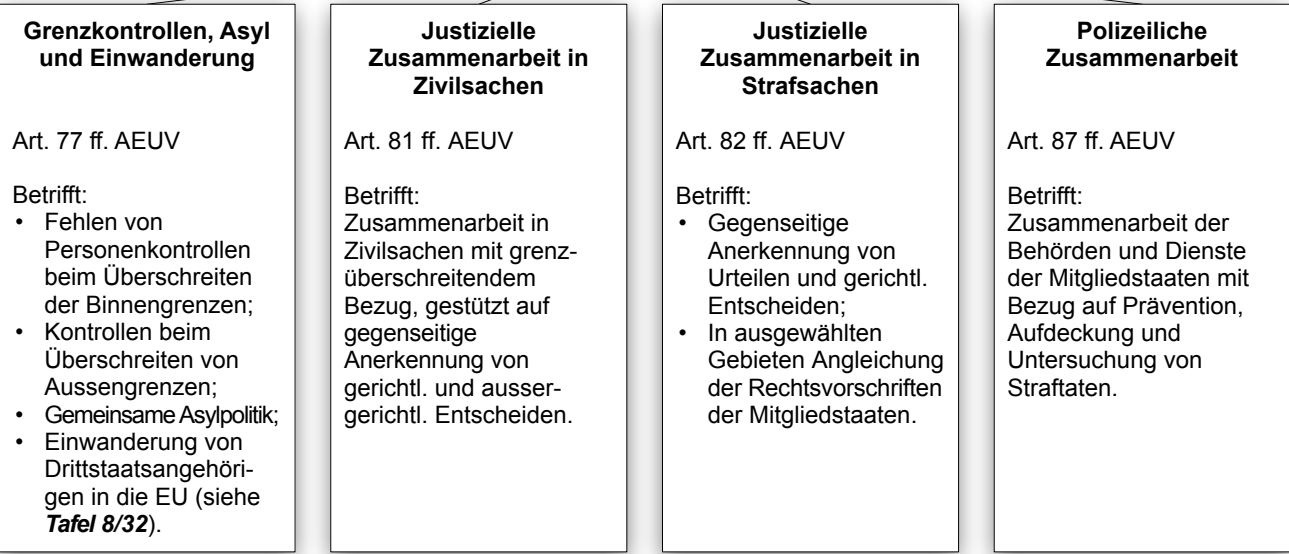
Hintergrund

Art. 3 Abs. 2 EUV:
"Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem - in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität - der freie Personenverkehr gewährleistet ist."

Art. 67 ff. AEUV

- Keine unmittelbar wirksamen, materiellen Bestimmungen;
- Ledigl. Programmbestimmungen und spezielle Kompetenzbestimmungen;
- Folgl. Bedarf für spezifisches Sekundärrecht.

Untergebiete:



Vor der Revision von Lissabon (siehe **Tafel 2/32**) gehörten diese Bereiche zur dritten Säule der EU und waren intergouvernementaler Art; siehe **Tafel 2/9**.

Bemerkung:
Nicht alle Mitgliedstaaten sind am Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt (siehe **Tafel 1/7**); siehe z.B. die Argumente des VK in *VK/Rat* (2014).

7. Einführung ins materielle EU-Recht

Beziehungen zur übrigen Welt: Übersicht

Tafel 7 | 7

Thema:

Der AEUV enthält einen besonderen Teil über das auswärtige Handeln der EU, der vor dem Hintergrund der diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen im EUV gesehen werden muss.

Beziehungen zur übrigen Welt: auswärtiges Handeln der Union, Art. 205 ff. AEUV

Hintergrund

- Art. 3 Abs. 5 EUV: "In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei.";
- Art. 8 EUV: besondere Beziehungen zu den Ländern in der Nachbarschaft; Europäische Nachbarschaftspolitik;
- Art. 21 ff. EUV: allg. Bestimmungen über das auswärtige Handeln der EU.

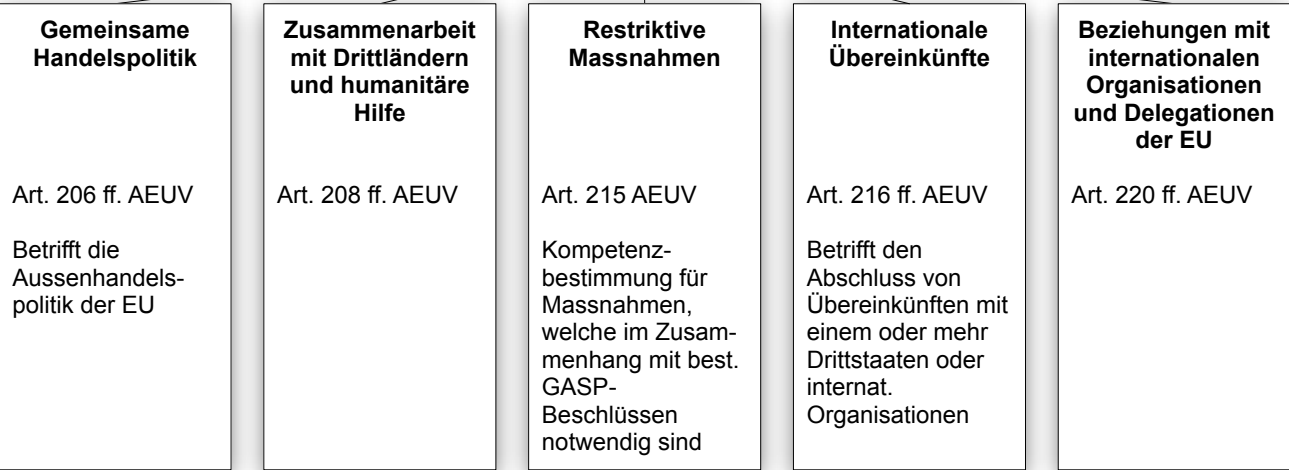
Übergeordnete Zielsetzungen und Leitgrundsätze, Art. 21 Abs. 1 EUV

- Zielsetzungen: Ausbau von Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internat. Organisationen, welche die Grundsätze der EU teilen; Aufbau von Partnerschaften;
- Grundsätze: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Achtung der Menschenwürde, Gleichheit und Solidarität sowie Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

Auswärtiges Handeln nach dem AEUV, Art. 205 ff. AEUV

- Keine materiellen Bestimmungen;
- Ledigl. Programmbestimmungen und spezifische Kompetenzbestimmungen;
- Folgl. Bedarf für spezifisches Sekundärrecht.

Untergebiete:





7. Einführung ins materielle EU-Recht

Ausserhalb des AEUV - die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik: Übersicht

Tafel 7 | 8

Thema:

Die Vorschriften der EU über die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik nehmen im System des EU-Rechts einen besonderen Platz ein. Dieses Politikfeld ist intergouvernementaler Art.

Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP), Art. 23 ff. EUV

Intergouvernementaler Charakter des Politikbereichs

Nach Art. 24 Abs. 1 EUV gelten für die GASP besondere Bestimmungen und Verfahren:

- Kein Erlass von Gesetzgebungsakten;
- Spezielle Rolle der politischen Organe und des EuGH;
- Einstimmige Beschlussfassung.

Nur Nichtgesetzgebungsakte

Art. 25 EUV

Keine Gesetzgebungsakte Stattdessen:

- Allg. Leitlinien;
- Beschlüsse;
- Ausbau der systematischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik.

Entscheidende Rolle des Europäischen Rats, des Ministerrats und des/r HV ASP

Art. 26 ff. EUV

- Europäischer Rat und Ministerrat bestimmen die GASP und führen sie durch;
- HV ASP und Mitgliedstaaten setzen die GASP um.

Einstimmige Beschlussfassung

Art. 31 EUV

- Grundsatz: Europäischer Rat und Ministerrat beschliessen einstimmig;
- Ausser, wo von den Verträgen anders vorgesehen.

Grundsätzlich keine Zuständigkeit des EuGH

Art. 275 AEUV

- Grundsatz: EuGH besitzt keine Zuständigkeit;
- Ausnahme: zur Kontrolle der Einhaltung von Art. 40 EUV und zur Überprüfung von best. Beschlüssen.

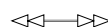
Insbes.: gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Art. 42 ff. EUV

Zielsetzungen:

- Sicherung einer auf zivile und militärische Mittel gestützten Operationsfähigkeit der EU, für Missionen ausserhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internat. Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen (näher umschrieben in Art. 43 EUV; sog. Petersberger Aufgaben);
- Schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.

Beziehungen zu Tätigkeitsbereichen nach dem AEUV, Art. 40 EUV

Durchführung der GASP lässt die Anwendung der Verfahren und den Umfang der Befugnisse der Organe nach den Art. 3-6 AEUV unberührt.



Durchführung der Politiken nach Art. 3-6 AEUV lässt die Anwendung der Verfahren und den Umfang der Befugnisse der Organe nach dem GASP-Kapitel unberührt.



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Übergreifendes materielles Recht

Tafel 7 | 9

Thema:

In allen Tätigkeitsgebieten der Europäischen Union müssen diese und ihre Mitgliedstaaten bestimmte übergreifende Regeln beachten. Weiter muss die Union bestimmte übergreifende Aufgaben erfüllen.

Übergreifendes materielles Recht

In allen Gebieten des EU-Rechts müssen best. Regeln beachtet und best. Aufgaben erfüllt werden.

Übergreifende Vorschriften

Allg. Grundsätze des EU-Rechts (teils erwähnt in den Verträgen, teils gestützt auf Rechtsprechung; einige dieser Grundsätze sind in der Charta der Grundrechte, GRC, verankert) und die Grundrechte in der GRC

Siehe **Tafel 7/10, Tafel 7/11**

Datenschutz, Art. 8 GRC, Art. 16 AEUV

Siehe **Tafel 7/24, Tafel 7/15**

Unionsbürgerschaft für natürl. Personen, insbes. Art. 21 Abs. 1 AEUV über Bewegung und Aufenthalt

Siehe **Tafel 7/18**

Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit, Art. 18 Abs. 1 AEUV

Siehe **Tafel 7/15**

Spezifische, übergreifende Aufgaben

Gleichheit der Bürger und Bürgerinnen, Art. 9 EUV

Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger der EU

Geschlechtergleichheit, Art. 8 AEUV

Beseitigung von Ungleichheiten und Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen; siehe **Kapitel 10**

Beschäftigung und andere soziale Ziele, Art. 9 AEUV

Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie hohes Niveau der allg. und berufl. Bildung und des Gesundheitsschutzes

Bekämpfung von Diskriminierungen, Art. 10 AEUV

Bekämpfung von Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung; siehe **Kapitel 10**

Umweltschutz, Art. 11 AEUV

Einbezug der Erfordernisse des Umweltschutzes, insbes. zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung

Verbraucherschutz, Art. 12 AEUV

Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes Rechnung tragen

Wohlergehen der Tiere, Art. 13 AEUV (früher Protokoll)

Den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Allgemeine Grundsätze des EU-Rechts

Tafel 7 | 10

Thema:

Die allgemeinen Grundsätze der EU stützen sich weitgehend auf die EuGH-Rechtsprechung.

Die allgemeinen Grundsätze als Teil des EU-Rechts

Laut dem EuGH sind gewisse allg. Grundsätze Teil des EU-Rechts und als solche für die Mitgliedstaaten verbindlich, auch wenn sie nicht ausdrückl. in den Verträgen erwähnt sind.

Wichtige Beispiele:

- Grundrechte der EMRK, Art. 6 EUV; siehe **Tafel 7/11**;
- Verhältnismässigkeit;
- Rechtsgleichheit/Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung;
- Wirksamer Rechtsschutz;
- Rechtssicherheit und Vertrauensschutz;
- Transparenz;
- Subsidiarität.

Ausdrückl. verankerte und auf Rechtsprechung beruhende allgemeinen Grundsätze

Vertraglich verankert

Best. Vertragsbestimmungen sind Ausdruck von allg. Grundsätzen; z.B.:

- Art. 5 Abs. 3 EUV: Grundsatz der Subsidiarität (siehe **Tafel 4/3**);
- Art. 3 Abs. 6 EUV, Art. 5 Abs. 4 AEUV und Art. 52 Abs. 1 GRC: Grundsatz der Verhältnismässigkeit (siehe **Tafel 4/3**, **Tafel 7/12**);
- Art. 9 EUV, Art. 8 und 9 AEUV (siehe **Tafel 7/9**): Grundsatz der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung;
- Art. 157 Abs. 1 AEUV (siehe **Tafel 10/3**): Grundsatz der Gleichbehandlung für Männer und Frauen; *Defrenne* (1978);
- Art. 20 und 21 GRC (siehe **Tafel 7/13**): Grundsatz der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung; vgl. die Erklärungen zur GRC;
- Art. 19 Abs. 1 EUV, Art. 47 GRC (siehe **Tafel 12/35**): Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes.

Auf Rechtsprechung beruhend

Best. allg. Grundsätze finden keinen Ausdruck in den Verträgen; z.B. Vertrauensschutz; *Töpfer* (1978).

Adressaten/Adressatinnen von allg. Grundsätzen

Auf die Rechtsprechung gestützte Grundsätze binden:

- Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU;
- Die Mitgliedstaaten beim Handeln im Anwendungsbereich des EU-Rechts; z.B. bei der Umsetzung einer Richtlinie; *Mangold* (2005), bez. des allg. Grundsatzes der Nichtdiskriminierung wegen des Alters (siehe **Tafel 10/14**); vgl. auch *Bartsch* (2008);

Einzelne können sich auf allg. Grundsätze stützen, wo diese ihnen schon für sich allein subjektive Rechte verleihen; siehe **Tafel 6/12**.



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Grundrechte

Tafel 7 | 11

Thema:

In der Europäischen Union gibt es mehrere Quellen der Grundrechte. Nach der Revision von Lissabon gehört dazu insbes. eine bindende EU-Charta der Grundrechte.

Grundrechte in der EU

Ursprünglich durch die Rechtsprechung der EU anerkannt; siehe **Tafel 1/11**

Rechtsquellen nach Art. 6 EUV

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)

Spezifisches Instrument der EU zum Schutz der Grundrechte der in der EU lebenden Menschen

Enthält Bestimmungen über:

- Würde des Menschen;
- Freiheiten;
- Gleichheit;
- Solidarität;
- Bürgerrechte;
- Justizielle Rechte.

Zur Auslegung der Charta bestehen Erklärungen (2000).

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Instrument des Europarates (siehe **Tafel 2/3**) zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Menschen in den Signatarstaaten

Art. 6 Abs. 2 EUV: Die EU soll der EMRK beitreten; siehe auch Protokoll Nr. 8; *Gutachten 2/13* (2014).

Gemeinsame Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten

Addressaten/Adressantinnen der GRC

- EU-Organe, Einrichtungen, sonstige Stellen;
- Mitgliedstaaten bei Handeln im Anwendungsbereich des EU-Rechts; *Åkerberg Fransson* (2013), *Ymeraga* (2013), *Pelckmans Turnhout* (2014).

Einzelne können sich auf die GRC stützen, wo ihnen eine Bestimmung schon für sich allein ein subjektives Recht verleiht; *AMS* (2014); vgl. **Tafel 6/12**.

... "sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts"

Siehe **Tafel 7/10**

Z.B. *UPA* (2002), *Schmidberger* (2002), *Omega* (2004), *Der Grüne Punkt* (2009)

Bemerkungen:

- An der Regierungskonferenz 2007 handelten das VK und Polen sog. "opt-outs" von der GRC aus; Protokoll Nr. 30.
- Während des Ratifizierungsprozesses handelte Tschechien ebenfalls ein "opt-out" aus, zog dies aber 2014 zurück.



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Verhältnismässigkeit

Tafel 7 | 12

Thema:

Die Verhältnismässigkeit ist ein besonders wichtiger allgemeiner Grundsatz des EU-Rechts.

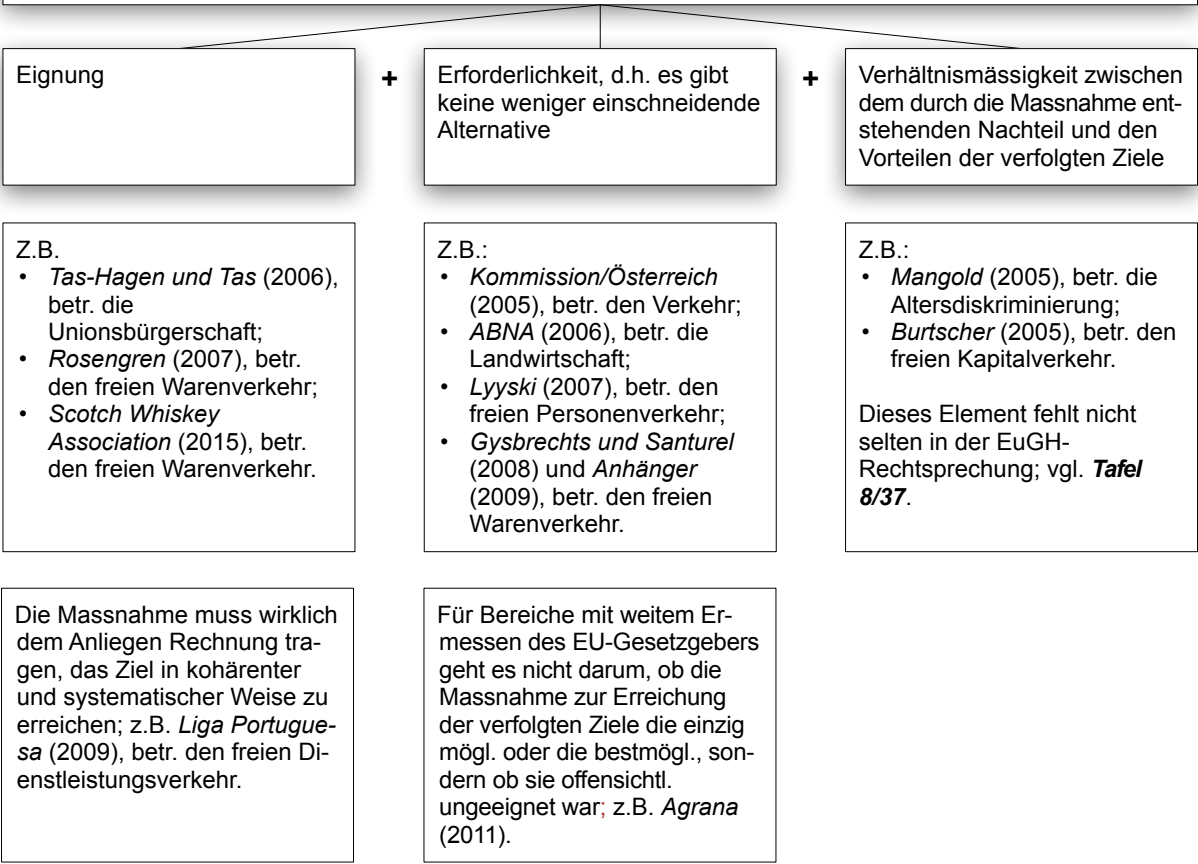
Inhaltliche Bedeutung der Verhältnismässigkeit als allgemeiner Grundsatz

Definition nach der EuGH-Rechtsprechung

Agrarproduktion Staebelow (2006):
"Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der zu den allgemeinen Grundsätzen des [Unions]rechts gehört, dürfen die Handlungen der Gemeinschaftsorgane nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit der fragl. Regelung zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist, wobei, wenn mehrere geeignete Massnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen ist und die verursachten Nachteile nicht außer Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen dürfen [...]."

Leitentscheid: *Fedesa* (1990); in neuerer Zeit weiter z.B. *Carni Ovine* (2008), *Agrana* (2009), *Schaible* (2013)

Folglich: drei kumulative Elemente





7. Einführung ins materielle EU-Recht

Rechtsgleichheit/Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

Tafel 7 | 13

Thema:

Die Rechtsgleichheit ist ein Eckstein des EU-Rechts. Es gibt einen allgemeinen Grundsatz der Rechtsgleichheit / Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung, und es gibt allgemeine Grundsätze der Gleichbehandlung aus bestimmten Gründen. Vertragsbestimmungen und Sekundärrecht über die Diskriminierung sind spezifische Ausdrücke dieser allgemeinen Grundsätze.

Grundlage:

Der allgemeine Grundsatz der Gleichheit / Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung, Art. 20 GRC

- Gleichheit / Gleichbehandlung erfordert, das Gleiches (Vergleichbares) gleich und Ungleiches nach Massgabe der Ungleichheit ungleich behandelt wird, es sei denn, es liege eine objektive Rechtfertigung vor; z.B. *Swedish Match* (2004), *Eman und Sevinger* (2006), *SPCM* (2009), *Sturgeon* (2009), *Chatzi* (2010).
- Folgl. entsteht Diskriminierung durch die Anwendung verschiedener Regeln auf vergleichbare Situationen oder gleicher Regeln auf unterschiedl. Situationen; z.B. *Italienische Kühlschränke* (1963), *Merida* (2004), *Kommission/ Spanien* (2004).

Der EuGH verwendet die Begriffe "Gleichheit" und "Gleichbehandlung" oft synonym, obwohl letzterer wörtl. ledigl. dieselbe Behandlung erfasst; z.B. *Heubach* (2005), *Polen/Rat* (2007), *Nuova Agricast* (2008).

Vergleichbarkeit ist das Schlüsselement zur Entscheidung für gleiche oder unterschiedl. Behandlung. Die Gleichheitsformel definiert jedoch nicht, was vergleichbar ist. In der Praxis kann der Entscheid darüber schwierig sein; z.B. *Arcelor* (2008).

Spezifische Ausformungen: Allgemeine Grundsätze der Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung aus bestimmten Gründen, Art. 21 GRC

Neben dem allg. Grundsatz der Gleichheit / Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung gibt es allg. Grundsätze der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung aus spezifischen Gründen; z.B. Staatsangehörigkeit; *ČEZ* (2009), im Zusammenhang mit Euratom-Recht; Geschlecht, sexuelle Ausrichtung und Alter; siehe auch **Tafel 10/14**.

Die inhaltl. Konkretisierung liegt im:

Fokus auf dieselbe Behandlung

Recht auf Gleichbehandlung; Begriff der Diskriminierung als unterschiedl. Behandlung (ohne Einbezug des Rechts auf ungleiche Behandlung / der Diskriminierung durch gleiche Behandlung). Fokus somit auf dem ersten Teil der allg. Gleichheitsformel.

Fokus auf spezifische Diskriminierung

Fokus auf einem spezifischen Grund (z.B. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter). Diesbezügl. tatsächl. Unterschiede führen rechtl. nicht zu fehlender Vergleichbarkeit. Abgesehen davon setzt Gleichbehandlung unverändert Vergleichbarkeit der Situationen voraus.

Bemerkungen:

- Die Art. 20 und 21 GRC verkörpern allgemeine Grundsätze; siehe **Tafel 7/10**.
- Vertragsbestimmungen und Sekundärrecht über Diskriminierung sind spezifische Ausdrücke von allg. Grundsätzen; z.B. *Royal Scholten-Honig* (1978), betr. Art. 40 Abs. 2 AEUV; *Egenberger* (2018), betr. RL 2000/78.
- Nach dem sog. Walt Wilhelm-Prinzip stellt eine sich aus unterschiedl. nat. Rechtsordnungen ergebende Ungleichbehandlung keine Diskriminierung dar; *Walt Wilhelm* (1969), weiter z.B. *Keck* (1993), *Schröder* (2000).



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Direkte und indirekte Diskriminierung

Tafel 7 | 14

Thema:

Bei auf einem spezifischen Diskriminierungskriterium beruhenden Vorschriften oder Grundsätzen muss zwischen der direkten und der indirekten Diskriminierung unterschieden werden. Die Unterscheidung geht auf die EuGH-Rechtsprechung zurück.

Zwei Grundformen der Diskriminierung

EuGH-Rechtsprechung für spezifische Diskriminierungskriterien und Definition der Diskriminierung als ungleiche Behandlung: Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Diskriminierung

Bedeutung:

- für allg. Grundsätze der Gleichbehandlung aus spezifischen Gründen;
- für Diskriminierungsverbote, welche ein spezifisches Diskriminierungskriterium enthalten.

Direkte (unmittelbare) Diskriminierung

Unterschiedl. (schlechtere) Behandlung klarerweise gestützt auf ein verbotenes Diskriminierungskriterium

Z.B.:

- Direkte Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit: Zulassung nur von deutschen Staatsangehörigen als Lehrkräfte in Ausbildung an deutschen, staatl. Schulen; *Lawrie-Blum* (1986);
- Direkte Altersdiskriminierung: keine Notwendigkeit des Arbeitgebers, für Arbeitskräfte mit Alter über 52 Jahren spezielle Gründe für das Eingehen eines befristeten Arbeitsvertrages anzuführen; *Mangold* (2005).

Indirekte (mittelbare) Diskriminierung

Unterschiedl. (schlechtere) Behandlung, die sich nicht offensichtl. auf ein verbotenes Diskriminierungskriterium stützt

Elemente:

- Unterschiedl. Behandlung gestützt auf ein mit Bezug auf das verbotene Kriterium anscheinend neutrales Kriterium ...
- ... das sich aber auf die durch die fragl. Bestimmung geschützte Gruppe besonders negativ auswirkt oder auswirken kann, ...
- ... und für welches keine Rechtfertigung vorliegt (objektive Rechtfertigung: Die Massnahme wurde im allg. Interesse getroffen und ist angemessen, und es gibt keine weniger einschränkende Möglichkeit).

Z.B. indirekte Diskriminierung wegen des Geschlechts, wenn vor allem Frauen Teilzeitarbeitskräfte sind und als solche ohne objektive Rechtfertigung proportional weniger verdienen als Vollzeitarbeitskräfte; *Bilka* (1986); siehe auch **Tafel 10/10**, **Tafel 10/11**.

Auf Rechtsprechung gestützte Unterscheidung und Begriffe

- Erste Fälle betr. die indirekte Diskriminierung: *Ugliola* (1969), *Sabbatini* (1972) und *Sotgiu* (1974), damals noch ohne das Element der objektiven Rechtfertigung im heutigen Sinn.
- Siehe auch **Tafel 10/12** zur Trennlinie zwischen direkter und indirekter Diskriminierung im betr. EU-Sozialrecht
- Keine Legaldefinitionen im Recht über den freien Verkehr (anders als im Sozialrecht; siehe **Tafel 10/10**).



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Art. 18 AEUV: Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit

Tafel 7 | 15

Thema:

In der Europäischen Union gilt ein umfassendes Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit. Die grundlegende Bestimmung hierzu ist Art. 18 AEUV.

Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit

Umnummerierung (siehe **Tafel 2/14**, **Tafel 2/24**):

Ursprüngl. Art. 7 EWG-Vertrag, dann Art. 6 EG-Vertrag, dann Art. 12 EG und jetzt Art. 18 AEUV

Materielle Bestimmung (Diskriminierungsverbot): Art. 18 Abs. 1 AEUV,

Inhalt: Verbot der Schlechterbehandlung von ausländischen EU-Bürgerinnen und -bürgern im Vergleich zu den Staatsangehörigen des eigenen Mitgliedstaats; *Vatsouras* (2009); siehe **Tafel 7/13**.

Reichweite: umfassend, für den gesamten Anwendungsbereich der Verträge, allerdings mit Vorbehalt von spezifischen Vorschriften: autonom nur auf Situationen anwendbar, für welche die Verträge keine bes. Diskriminierungsverbote enthalten; *Peralta* (1994), siehe z.B. auch *Lyyski* (2007), *UTECA* (2009), *Neukirchinger* (2011), *Erzberger* (2017).

Kompetenzbestimmung: Art. 18 Abs. 2 AEUV

Für Sekundärrecht über die Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit i.S.v. Art. 18 Abs. 1 AEUV

Z.B. RL 93/96 (Studierende), seither ersetzt durch RL 2004/38

Von Art. 18 Abs. 1 AEUV erfasste Bereiche

Breites Spektrum, z.B.:

- Berufl. Bildung; *Gravier* (1985);
- Zivilprozessrecht; *Hayes und Hayes* (1997);
- Sozialleistungen für das Existenzminimum; *Grzelczyk* (2001);
- Studiendarlehen und Unterhaltsbeiträge; *Bidar* (2005), *Förster* (2008);
- Datenverarbeitung i.Z.m. der Bekämpfung von Straftaten; *Huber* (2008).

Bes. wichtig: Die Verbindung zu Art. 18 Abs. 1 AEUV wird oft durch Art. 21 AEUV hergestellt; siehe **Tafel 7/19**.

Spezielle Vorschriften, welche für die Anwendung von Art. 18 Abs. 1 AEUV keinen Raum lassen

Z.B.:

- Art. 45, 49, 56, 57 und 63 AEUV; *Erzberger* (2017);
- Art. 101 ff. AEUV - laut Gericht; *Thermenhotel* (2004);
- Art. 24 RL 2004/38; *L.N.* (2013).

Bemerkung:

Für andere Arten von Diskriminierung gelten Verbote mit begrenztem Anwendungsbereich; z.B. Diskriminierung wegen des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung und des Alters nach Art. 157 AEUV und/oder Sekundärrecht; siehe **Tafel 10/8**.



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Begriff der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit

Tafel 7 | 16

Thema:

Diskriminierung nach Art. 18 Abs. 1 AEUV bedeutet grundsätzlich eine unterschiedliche (d.h. schlechtere) Behandlung. Diskriminierung kann direkt oder indirekt sein.

Inhalt des Begriffs "Diskriminierung" nach Art. 18 Abs. 1 AEUV

Diskriminierung als unterschiedliche Behandlung

Diskriminierung nach Art. 18 Abs. 1 AEUV ist eine schlechtere Behandlung von ausländischen Personen (d.h. Personen mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates) im Vergleich zu den Staatsangehörigen des betr. Mitgliedstaates, soweit sich diese in vergleichbaren Situationen befinden; siehe **Tafel 7/13**.

Zwei Grundformen der Diskriminierung

- Wortlaut von Art. 18 Abs. 1 AEUV unterscheidet nicht zwischen verschiedenen Diskriminierungsformen.
- Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Diskriminierung beruht auf EuGH-Rechtsprechung.

Siehe **Tafel 7/14**

Direkte Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit

Z.B. *Gravier* (1985), *Phil Collins* (1993), *Grzelczyk* (2001)

Indirekte Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit

Beispiele für formal neutrale Unterscheidungskriterien:

- Schulden in der nat. Währung: Verfügbarkeit eines einfachen und raschen Verfahrens gegen einen Schuldner nur, wenn die Schuld in der (damals) deutschen Währung ausgedrückt ist; *Boussac* (1980);
- Zulassung zum Universitätsstudium im ausländischen Herkunftsstaat des Diploms: Erfüllung der Bedingungen für den Zugang zum Universitätsstudium im Herkunftsstaat des Diploms als Bedingung für die Zulassung zum Studium für ausländische Inhaber und Inhaberinnen von Maturitätszeugnissen; *Belgische Universitäten* (2004), *Österreichische Universitäten* (2005);
- Wohnsitz im Aufnahmestaat: Jahresvignette für die Benützung von gebührenpflichtigen Strassen in Österreich nur für Personen mit (gewöhnl.) Wohnsitz in Österreich; *Gottwald* (2009).
- Niederlassung im Aufnahmestaat: Niederlassung als Bedingung für die Erlaubnis, im Land kommerziell Ballonflüge durchführen zu dürfen; *Neukrichinger* (2011);
- Kind von Eltern, die eine österreichische Familienzulage beziehen: Anspruch auf vergünstigte Tarife im öffentl. Verkehr in Österreich nur für Studierende mit Eltern, die eine österreichische Familienzulage beziehen; *Verkehrstarife* (2012).

Zur Erinnerung:

Der Befund einer indirekten Diskriminierung setzt das Fehlen einer objektiven Rechtfertigung voraus; siehe **Tafel 7/14**.



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Kann eine Diskriminierung nach Art. 18 Abs. 1 AEUV gerechtfertigt werden?

Tafel 7 | 17

Thema:

Art. 18 Abs. 1 AEUV nennt keine Rechtfertigungsmöglichkeiten. Für die indirekte Diskriminierung ist die Möglichkeit der objektiven Rechtfertigung begriffsinhärent.

Ist das Verbot nach Art. 18 Abs. 1 AEUV absolut?

Keine Nennung von Rechtfertigungsmöglichkeiten

Anders als die meisten anderen Diskriminierungsverbote ist Art. 18 Abs. 1 AEUV absolut formuliert. Die Bestimmung erwähnt keine Rechtfertigungsgründe.

Im Falle der direkten Diskriminierung

Grundsatz:
Direkte Diskriminierung kann nur gestützt auf im Gesetz ausdrückl. erwähnten Gründen gerechtfertigt werden (wobei die Trennlinie u.U. vage ist; siehe **Tafel 8/36**).

Im Falle der indirekten Diskriminierung

Grundsatz:
Die Möglichkeit der objektiven Rechtfertigung ist im Begriff der indirekten Diskriminierung enthalten; siehe **Tafel 7/14**.

Art. 18 Abs. 1 AEUV: Rechtfertigung im Falle der direkten Diskriminierung?

Art. 18 Abs. 1 AEUV nennt keine Rechtfertigungsgründe. Gibt es sie trotzdem?

- Rechtsprechung ist oft vage und lässt verschiedene Deutungen zu; z.B. *Saldanha* (1997);
- Neuere Entscheide erwähnen z.T. die "objektive Rechtfertigung", was aber als Hinweis auf fehlende Vergleichbarkeit aufgefasst werden könnte; z.B. *Förster* (2008). Bemerkung: Dieser Fall betraf ein Wohnsitzerfordernis nur für ausländische Personen; deshalb direkte Diskriminierungen;
- In *Wolzenburg* (2009) scheint der EuGH das Ziel der gesellschaftl. Reintegration als Rechtfertigung für eine direkte Diskriminierung zu akzeptieren, dies allerdings i.Z.m. einer EU-Massnahme, welche die Reintegration erwähnte.

Objektive Rechtfertigung für indirekte Diskriminierungen: gilt auch für Art. 18 Abs. 1 AEUV

Z.B. *Tod's* (2005), *Österreichische Universitäten* (2005), *Gottwald* (2009), *Neukirchinger* (2011), *Verkehrstarife* (2012)

Bemerkung:

Aus systematischer Sicht geht es bei fehlender Vergleichbarkeit nicht um die Frage der Rechtfertigung. Der Anspruch aus Gleichbehandlung setzt Vergleichbarkeit voraus; siehe **Tafel 7/13**.



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Unionsbürgerschaft: Übersicht

Tafel 7 | 18

Thema:

Die Unionsbürgerschaft ist der grundlegende Status der Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten, aus welchem sich sämtliche ihrer EU-Rechte ableiten.

Unionsbürgerschaft

Art. 9 und 11 EUV, Art. 20-25 AEUV;
ursprüngl. durch den Vertrag von Maastricht eingeführt (1992/1993); siehe **Tafel 2/32**

Grundidee:

- Art. 9 EUV und 20 Abs. 1 AEUV: "Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nat. Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht."
- Die Unionsbürgerschaft ist im Rahmen des EU-Rechts der grundlegende Status von Personen mit der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates; *Grzelczyk* (2001). Deshalb verbietet Art. 20 AEUV alle nat. Massnahmen, die bewirken, dass den Unionsbürger/innen der tatsächl. Genuss des Kernbestands ihrer Rechte verwehrt wird; *Ruiz Zambrano* (2011).

Bemerkung:

Wegen der Verbindung zwischen nat. Staatsangehörigkeit und Unionsbürgerschaft setzt das EU-Recht dem Entzug des ersteren bestimmte Grenzen; *Rottmann* (2010). Zum Erwerb siehe *Zhu und Chen* (2002).

Rechte und Pflichten, Art. 20 Abs. 1 AEUV

Unionsbürgerinnen und -bürger besitzen die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. In EUV und AEUV erwähnte, spezifische Rechte:

Reise und Aufenthalt

Art. 20 Abs. 2 Buchst. a und Art. 21 AEUV (materielle Vorschriften):
Recht, sich vorbehaltl. der im EU-Recht vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

- Art. 21 AEUV hat unmittelbare Wirkung; *Baumbast* (2002).
- Art. 21 AEUV ist nur anwendbar, soweit es keine spezifischeren Bestimmungen gibt; z.B. Art. 45 AEUV (Freizügigkeit der Arbeitskräfte); *Leyman* (2009); Art. 49 AEUV (Niederlassungsfreiheit); *N* (2006).
- Einzelheiten in RL 2004/38;
- Art. 21 AEUV und RL 2004/38 sind auf rein interne Sachverhalte nicht anwendbar; z.B. *McCarthy* (2011), *Dereci* (2011).

Siehe **Tafel 7/19, Tafel 7/20**

Politische Rechte

- Art. 11 EUV, Bürgerinitiative: Aufforderung von mind. 1 Mio. Bürgerinnen und Bürgern aus einer erhebl. Anzahl EU-Mitgliedstaaten an die Kommission, geeignete Vorschläge für EU-Rechtsakte zu unterbreiten, Art. 24 AEUV, VO 211/2011; *Elfer* (2017), *One of Us* (2018).
- Art. 20 Abs. 2 Buchst. b und Art. 22 AEUV: aktives und passives Wahlrecht in Kommunalwahlen im Aufnahme-staat und in Wahlen ins Europäische Parlament; z.B. *Kommission/Belgien* (1998).
- Art. 20 Abs. 2 Buchst. d und Art. 24 AEUV: Petitionen ans Europäische Parlament, Eingaben an den/die Bürgerbeauftragte/n, Schreiben an EU-Organе und -Einrichtungen; z.B. *Ställen* (2017).

Diplomatischer Schutz

Art. 20 Abs. 2 Buchst. c und Art. 23 AEUV: Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz durch einen anderen Mitgliedstaat in Drittländern ohne Vertretung des Herkunftsstaates der betr. Person.



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Bedeutung von Art. 21 Abs. 1 AEUV

Tafel 7 | 19

Thema:

Nach Art. 21 Abs. 1 AEUV haben Unionsbürgerinnenn und -bürger das Recht, sich vorbehaltlich der im EU-Recht vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Die Bestimmung hat durch die EuGH-Rechtsprechung beständig an Bedeutung gewonnen.

Art. 21 Abs. 1 AEUV: Bewegung und Aufenthalt für Unionsbürgerinnen und -bürger

Recht, sich vorbehaltl. der im EU-Recht vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

Beschränkungen und Bedingungen: RL 2004/38; siehe **Tafel 7/21**

Einfluss der EuGH-Rechtsprechung

Erweiterter Anwendungsbereich des Rechts auf freien Verkehr, engere Ausnahmen

Grösserer Anwendungsbereich des Rechts auf freien Verkehr:

EuGH führte via Art. 21 Abs. 1 AEUV neue Elemente ins Binnenmarktrecht ein.

Z.B. finanzielle Hilfe für Arbeitssuchende als Bestandteil des Rechts auf Zugang zu Arbeit; *Collins* (2004), *Ioannidis* (2005), *Vatsouras* (2009)

Engere Auslegung von Ausnahmen:

Unionsbürgerschaft erfordert eine bes. enge Auslegung der Ausnahmen vom Recht auf Freizügigkeit; *Orfanopoulos* (2004).

Rechtmässiger Aufenthalt begründet Recht auf Gleichbehandlung

Recht auf Gleichbehandlung nach Art. 18 Abs. 1 AEUV (Staatsangehörigkeit, siehe **Tafel 7/15**):

Breites Spektrum an nicht von anderem EU-Recht erfassten Sachverhalten; z.B.:

- Kinderzulagen; *Martínez Sala* (1998);
- Existenzminimum; *Grzelczyk* (2001);
- Sozialhilfe; *Trojani* (2004);
- Darlehen für Studierende; *Bidar* (2005);
- Besteuerung wirtschaftl. nicht aktiver Personen; *Kommission/Portugal* (2006).

Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz, unabhängig von einem best. Diskriminierungskriterium (siehe **Tafel 7/13**):

Insbes. wenn der Anspruch gegen den eigenen Mitgliedstaat geltend gemacht wird; z.B. *D'Hoop* (2002), *Pusa* (2004), *Gaumain-Cerri* (2004), *Turpeinen* (2006).

Eigenständige Bedeutung von Art. 21 Abs. 1 AEUV als Beschränkungsverbot

Zunehmende Bedeutung als eigenständige Bestimmung, ohne Verbindung zu anderem EU-Recht:

Verbot von Beschränkungen der Freiheiten, die Art. 21 Abs. 1 AEUV verleiht, ausser es liege eine objektive Rechtfertigung vor; *De Cuyper* (2006), *Tas-Hagen und Tas* (2006), *Grunkin and Paul* (2008), *Rüffler* (2009).

Analoge Anwendung der Richtlinie 2004/38:

In Fällen, in denen es um die Beschränkung der Rückkehr eines Unionsbürgers in den Staat der Staatsangehörigkeit geht, gilt die Richtlinie 2004/38 entsprechend; z.B. *O. und B.* (2014), *Lounes* (2014), *Coman* (2018).



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Richtlinie 2004/38: Überblick

Tafel 7 | 20

Thema:

Ursprünglich gewährte das EWG-Recht nur wirtschaftlich aktiven Personen Bewegungs- und Aufenthaltsrechte, später via Sekundärrecht auch unmittelbaren Familienangehörigen und bestimmten anderen, wirtschaftlich nicht aktiven Personen. Schliesslich wurde die betreffende Sekundärgesetzgebung durch die noch weiter gefasste Richtlinie 2004/38 ersetzt bzw. geändert, welche noch weiter gehende Rechte vorsieht.

Recht der EU-Bürgerinnen und -bürger, sich innerhalb der EU frei zu bewegen und aufzuhalten

Altes Regime

- Fokus auf wirtschaftl. aktive Personen und nahe Familienangehörigen: Art. 45 Abs. 3 Buchst. b, c und d AEUV, bez. Arbeitskräften; RL 64/221, 68/360, 73/148 und 75/34; VO 1612/68 und 1251/70;
- Zusätzl. bedingte Rechte für nicht wirtschaftl. aktive Personen: RL 90/364, 90/365 und 93/96.

Heute geltendes Sekundärrecht: RL 2004/38

- Gestützt auf Kompetenzbestimmungen zum Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit, zu Bewegung und Aufenthalt von Unionsbürgerinnen und -bürgern, zur Personenfreizügigkeit (Arbeitskräfte und Selbständige) und zur Dienstleistungsfreiheit.
- Änderte VO 1612/68 und ersetzte die übrige, frühere Gesetzgebung (betr. VO 1251/70 siehe VO 635/2006).
- 2009 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung („Hilfestellung“) zur RL 2004/38.

Anwendungsbereich

Art. 3 Abs. 1: "Diese Richtlinie gilt für jeden Unionsbürger, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familien- angehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen."

Folglich erfasst die Richtlinie nicht:

- Personen, die im eigenen Mitgliedstaat wohnen und in einem anderen arbeiten. Stattdessen ist Art. 45 AEUV anwendbar; *S. und G.* (2014).
- Personen, die in den eigenen Mitgliedstaat zurückkehren. Stattdessen ist Art. 21 AEUV relevant und wird analog zur RL 2004/38 ausgelegt; *O. und B.* (2014), *Coman* (2018); Siehe **Tafel 7/19**.
- Familienmitglieder, die nicht "begleiten oder nachziehen"; *Iida* (2012).

Rechte

Autonome Recht von Unionsbürger/innen

Siehe **Tafel 7/21**

Abgeleitete Rechte von (bestimmten) Familienangehörigen

Familienangehörige i.S. der RL können die EU-Staatsangehörige oder eines Drittstaates sein.

Siehe **Tafel 7/22**

Ausnahmen, Art. 27 ff.; siehe **Tafel 7/23**



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Richtlinie 2004/38: Bewegung und Aufenthalt für EU-Bürgerinnen und -Bürger

Tafel 7 | 21

Thema:

Die Richtlinie 2004/38 legt die Bedingungen für das Bewegungs- und Aufenthaltsrecht der Unionsbürger fest. Sie enthält auch ein Recht auf Gleichbehandlung.

Recht der EU-Bürgerinnen und -Bürger, sich innerhalb der EU frei zu bewegen und aufzuhalten

Bewegung und Aufenthalt

Bewegung: Recht auf Aus- und Einreise, Art. 4 und 5

Erforderl. Dokumente:

- EU-Bürgerinnen und -Bürger: gültiger Reisepass oder Identitätskarte reicht. Visum ist nicht zulässig.
- Familienmitglieder (siehe **Tafel 7/22**) mit Drittstaatsangehörigkeit: gültiger Reisepass, Visumanforderungen unter best. Umständen zulässig.

Aufenthalt: Recht, sich auf dem Gebiet des Aufnahmemitgliedstaats aufzuhalten, Art. 6 ff.

Die wichtigsten Grundsätze:

- Bis zu drei Monaten: keine Bedingungen oder Formalitäten;
- Für mehr als drei Monate: für Arbeitskräfte und Selbständige; für Studierende und andere mit ausreichend Mitteln und Krankenversicherung; für Familienmitglieder (siehe **Tafel 7/22**); für ehemalige Arbeitskräfte und Selbständige;
- Dauerhaft: für EU-Bürgerinnen und -Bürger grundsätzlich nach fünf Jahren andauernden, gesetzlichen Aufenthalt;
- Spezialbestimmungen über den Erhalt des Aufenthaltsrechts unter verschiedenen Umständen.

Allgemeines Recht auf Gleichbehandlung Art. 24 (unter Vorbehalt von spezifischen Bestimmungen)

Recht, Art. 24 Abs. 1

Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmestaats im Anwendungsbereich des Vertrags, wenn es kein anwendbares, spezifischeres EU-Recht gibt.

Spezielle Ausnahme, Art. 24 Abs. 2

Betr. Sozialhilfe und Studienbeihilfen während einer bestimmten Zeit.

Z.B. *Vatsouras* (2009); *Brey* (2013), *Dano* (2014), *Alimanovic* (2015)

Bemerkung:

Alle Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Ausnahmen nach Art. 27 ff.: öffentl. Ordnung, Sicherheit und Gesundheit; siehe **Tafel 7/23**.



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Richtlinie 2004/38: Rechte von Familienangehörigen

Tafel 7 | 22

Thema:

Nach der Richtlinie 2004/38 haben bestimmte Familienangehörige von EU-Bürgerinnen und -Bürgern Bewegungs- und Aufenthaltsrechte sowie bestimmte weitere Rechte. Im Vergleich zur früheren Gesetzgebung gewährt die Richtlinie einem grösseren Kreis von Personen Rechte und sind diese Rechte weiter gefasst.

Rechte von Familienangehörigen nach RL 2004/38

(früher die enger ausgestalteten Art. 10 und 11 VO 1612/68)

Definition der "Familienangehörigen", Art. 2 Abs. 2

- Ehegatte; vgl. *Roman* (2018), siehe **Tafel 7/19**;
- Lebenspartner/in in eingetragener Partnerschaft, sofern diese nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats der Ehe gleichgestellt ist und die im Aufnahmemitgliedstaat vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind;
- Verwandte in gerader absteigender Linie des/r Unionsbürgers/in, des/r Ehegatten/in oder des/r Lebenspartners/in unter 21 Altersjahren oder wenn ihnen Unterhalt gewährt wird; z.B. *Reyes* (2014);
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie des/r Unionsbürgers/in, des/r Ehegatten/in oder des/r Lebenspartners/in, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird; z.B. *Jia* (2007), *Alopka* (2013).

Familienangehörige ausserhalb dieser Definition: Verpflichtung des Mitgliedstaats nach Art. 3 Abs. 2, Einreise und Aufenthalt zu erleichtern; *Rahman* (2012).

Abgeleitete Rechte von Familienmitgliedern

Die Rechte der Familienmitglieder sind nicht autonom, sondern von einem/r Unionsbürger/in abgeleitet; *O. und B.* (2014).

Bewegung und Aufenthalt, Art. 4 ff.; siehe **Tafel 7/20**

Versch. Kategorien, insbes. abhängig von:

- der Dauer des Aufenthalts;
- der Staatsangehörigkeit des Familienmitglieds, (EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat).

Z.B. *Jia* (2007), *Metock* (2008), *Onuekwere* (2014)

Weitere Rechte

Wirtschaftl. Rechte, Art. 23

Zugang zu Arbeit
und Beschäftigung

Z.B. *Gül* (1986)

Gleichbehandlung, Art. 24

Grundsätzl. Gleichbe-
handlung (mit Blick auf
Staatsangehörigkeit) im
Anwendungsbereich der
Verträge

Siehe **Tafel 7/21**

Bemerkungen:

- Alle Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Ausnahmen nach Art. 27 ff.: öffentl. Ordnung, Sicherheit und Gesundheit; siehe **Tafel 7/23**.
- Kinder von Unionsbürgerinnen bzw. -bürgern haben u.U. Rechte nach Art. 10 VO 492/2011; z.B. *Alarape* (2013), bez. die frühere Gesetzgebung (VO 1612/68).



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Richtlinie 2004/38: Ausnahmen

Tafel 7 | 23

Thema:

Die Bewegungs- und Aufenthaltsrechte der Unionsbürgerinnen und -bürger sowie ihrer Familienangehörigen können aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit beschränkt werden. Die inhaltliche Bedeutung dieser Begriffe wird in der Richtlinie 2004/38 erklärt.

Ausnahmen: öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Art. 27-33 (Kapitel VI) RL 2004/38, Mitteilung der Kommission (2009)

Teilweise Kodifizierung der EuGH-Rechtsprechung zur früheren RL 64/221

Öffentliche Ordnung

Art. 27 RL 2004/38

- Ausschl. das persönl. Verhalten des Betroffenen kann ausschlaggebend sein.
- Verhalten muss eine tatsächl., gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöst oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig; *Bonsignore* (1975).
- Insbes.: Strafrechtl. Verurteilungen vermögen für sich allein Ausnahmemassnahmen nicht zu begründen; *Calfa* (1998), *Kommission/Niederlande* (2007); vgl. auch *Polat* (2007), i.Z.m. mit den auswärtigen Beziehungen.

Rechtsprechung: ein gewisser Gleichheitsstandard

Eine Gefahr kann nicht als ausreichend betrachtet werden, wenn der Mitgliedstaat mit Bezug auf die eigenen Staatsangehörigen nicht ebenfalls echte und wirksame Massnahmen ergreift, um das fragl. Verhalten zu bekämpfen.

Z.B. *Adoui und Cornuaille* (1982); vgl. auch *Jany* (2001), i.Z.m. den auswärtigen Beziehungen

Öffentliche Sicherheit

Öffentliche Gesundheit

Art. 29 RL 2004/38

Ausschl.:

- Krankheiten mit epidemischem Potential im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation;
- Andere ansteckende Krankheiten, sofern dagegen Massnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats getroffen werden.
- Allerdings: **ledigl. während der ersten drei Monate nach Ankunft** im Aufnahmemitgliedstaat.

Unterschiedliche Schutzniveaus mit Bezug auf die Ausschaffung,

Art. 28 RL 2004/38

- Minderjährige: Ausschaffung nur, wenn zum Wohl des Kindes notwendig, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vorgesehen, und nur gestützt auf zwingende Gründe der öffentl. Sicherheit;
- Unionsbürger/innen und Familienangehörige mit Daueraufenthaltsrecht: Ausschaffung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentl. Ordnung oder Sicherheit; z.B. *Tsakouridis* (2010);
- Unionsbürger/innen, die ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat gehabt haben: Ausschaffung nur gestützt auf zwingende Gründe der öffentl. Sicherheit; z.B. *G.* (2014).



7. Einführung ins materielle EU-Recht

Datenschutz in der EU

Tafel 7 | 24

Thema:

Zum EU-Recht gehört das Recht auf den Schutz von personenbezogenen Daten. Ein neues Datenschutzpaket soll die EU fit für das digitale Zeitalter machen.

Datenschutzvorschriften für die Mitgliedstaaten und für die EU

Völkerrechtl. Hintergrund:
Datenschutzkonvention Nr. 108 des Europarats (in der revidierten Fassung)

EU-Primärrecht über den Datenschutz

- Art. 8 GRC: Schutz personenbezogener Daten;
- Art. 16 AEUV: materielle Vorschrift und Kompetenzbestimmung;
- Art. 39 EUV: Ausnahme zu Art. 16 AEUV für den Bereich der GASP (siehe **Tafel 7/8**).

EU-Sekundärrecht

Für die Mitgliedstaaten

Für die EU-Organe,
Einrichtungen, Stellen
und Ausschüsse

VO 2016/679
(Datenschutzgrundv
erordnung,
DSGVO)

Anwendbar seit dem
25. Mai 2018

Siehe **Tafel 7/25**

RL 2016/680
(Strafsachen)

Ende der
Umsetzungsfrist am
6. Mai 2018

RL 2002/58
(elektron.
Kommunikation)

Es besteht ein Vor-
schlag für eine neue
Richtlinie (2017)

VO 2018/1725

Siehe auch Art. 2 Abs. 3
und 98 DSGVO

Früher RL 95/46

Z.B. *Schrems*
(2015), was zum
sog. *Privacy Shield*-
Regime führte; siehe
Tafel 7/25

Früher
Rahmenbeschluss
2008/977

Früher VO 45/2001

7. Einführung ins materielle EU-Recht

Thema:
Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zielt darauf ab, die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger im digitalen Zeitalter zu stärken und Geschäfte im digitalen Binnenmarkt zu erleichtern.

